



per E-Mail (m.dennerl@bodenkirchen.de)

Gemeinde Bodenkirchen
Ebenhauser Straße 1
84155 Bodenkirchen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
05.06.2025

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
10-2244.274.7-1-11
Frau Wiesmeier

Telefon
E-Mail
+49 871 808-1257
gudrun.wiesmeier@reg-nb.bayern.de

Landshut,
09.07.2025

**Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens;
Antrag der Gemeinde Bodenkirchen (Maßnahmenträger) vom 05.06.2025 auf Gewährung
einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR für die Ersatzbe-
schaffung eines Mehrzweckfahrzeuges (MZF) für die Freiwillige Feuerwehr Bodenkirchen,
der Gemeinde Bodenkirchen**

Anlagen

-Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung an kommunale Körper-
schaften (ANBest-K)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

1. Dem oben genannten Maßnahmenträger wird nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBI. 2025 Nr. 17) aufgrund der Antragsunterlagen als Festbetragsfinanzierung eine Gesamtzuwendung in Höhe von

22.230,00 €

(in Worten Zweiundzwanzigtausendzweihundertdreißig und 00/100 Euro)

bewilligt. Die Zuwendung ist frühestens im Jahr 2026 auszahlbar.

2. Die Bindungsfrist beträgt 10 Jahre beginnend mit der Nutzungsaufnahme.
3. Der Bewilligungszeitraum **endet am 31.07.2027**.
4. Die Bewilligung wird mit folgenden **Nebenbestimmungen** verbunden:

Hauptgebäude Regierungsplatz 540 84028 Landshut
Ämtergebäude Gestütstraße 10 84028 Landshut
Münchner Tor Innere Münchener Straße 2 84028 Landshut
Siemensstraße Siemensstraße 20 84030 Landshut

Telefon
+49 871 808-01
Telefax
+49 871 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Bitte vereinbaren Sie für Be-
suche vorab einen Termin.

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude ☞ 2, 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
zum Ämtergebäude ☞ 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

zum Münchner Tor ☞ 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zur Siemensstraße ☞ 2 (Haltestelle Siemensstraße / Industriestraße)

- a) Die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 23. Dezember 2024, Az. D1-2244-1-207 (BayMBI. 2025 Nr. 17) sind für das geförderte Vorhaben verbindlich und Grundlage dieses Bescheids.
- b) Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides, soweit nicht nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR – hiervon Abweichungen vorgesehen sind.
- c) Die für das bewilligte Vorhaben geltenden Vergabevorschriften sind vom Maßnahmenträger einzuhalten (siehe hierzu Nr. 3 ANBest-K). Direktaufträge sind demnach nur zulässig nach Maßgabe der für Kommunen geltenden Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat.
- d) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.
- e) Bei **gemeinschaftlichen Beschaffungen** ist nachzuweisen, dass die Feuerwehrfahrzeuge der an der Sammelbestellung beteiligten Gemeinden gemeinschaftlich ausgeschrieben wurden und baugleich sind. Das IMS ID2-2244.2-158 vom 29.05.2012 ist bezüglich der Baugleichheit zu beachten. Bitte beachten Sie hier auch, dass Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, gemeinsam zur Abnahme vorzustellen sind (sh. Anlage 5 FwZR).
- f) Das **Mehrzweckfahrzeug (MZF)** muss der Technischen Bauschreibung für Mehrzweckfahrzeuge (Ausgabe 03/2023) des Bayerischen Staatsministeriums des Innern entsprechen.
- g) Die **Unterbringung des Fahrzeuges** im Feuerwehrgerätehaus soll der DGUV Information 205-008 und der Information der KUVB vom 20.12.2019 (Abgase von Dieselmotoren in Feuerwehrhäusern) entsprechen. Die ordnungsgemäße Unterbringung muss ständig sichergestellt sein.

Die DGUV Vorschrift 49, § 19, die DGUV Regel 105-049, 4.5 sowie die DGUV Vorschrift 71 (alt GUV-V D29) müssen eingehalten werden.

- h) Das Fahrzeug muss vor Inbetriebnahme mit **BOS-Digitalfunkgeräten** ausgestattet sein, die nach dem ETSI Standard TETRA 25 zertifiziert wurden. Analogfunkgeräte müssen nicht mehr mitgeführt werden. Die BOS-Funkrichtlinie ist zu beachten.

Der Einbau der Funkgeräte muss durch entsprechend geschultes Personal erfolgen.

Es dürfen nur für den Tetra-BOS-Funk (380 bis 410 Mhz) geeignete KFZ-Antennen verwendet werden.

Der Einbau und der Betrieb von Funkgeräten muss nach der jeweils gültigen technischen Richtlinie der örtlich zuständigen Taktisch-Technischen Betriebsstelle (TTB) erfolgen.

Für das Errichten und Betreiben von BOS Funkanlagen sind die BOS Funkrichtlinie mit Zusatzbestimmungen und ergänzenden Hinweisen sowie die Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV) 800, Informations- und Kommunikationstechnik, und die FwDV 810, Sprech- und Datenfunkverkehr, im Einsatz einzuhalten.

- i) Das Fahrzeug einschließlich seiner feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit vom Hersteller mitgeliefert wird, **muss vor Auslieferung** durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) (TÜV, Dekra) bzw. von einem Bundesland eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen oder einem beauftragten Angehörigen einer Berufsfeuerwehr abgenommen werden. Hierüber ist der Auftragnehmer durch den Käufer im Auftragsschreiben zu verpflichten. Bei Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit sind diese gemeinsam zur Abnahme vorzustellen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen. **Als Abnahmeprotokoll ist ausschließlich Anlage 5 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien FwZR zu verwenden.** Der Zuwendungsempfänger hat **mit der Verwendungsbestätigung das Abnahmeprotokoll vorzulegen und ggf. die ordnungsgemäße Beseitigung der Mängel zu bestätigen.**

- j) Der Kreisbrandrat hat zu überprüfen und zu bescheinigen, dass das Fahrzeug vollständig nach Norm beladen ist. **Eine Bescheinigung ist mit der Verwendungsbestätigung der Regierung vorzulegen.**
- k) Das neue Fahrzeug muss in der **Alarmierungsplanung** des Landkreises eingebunden und ständig einsatzbereit sein. Das zu ersetzende Fahrzeug MTW, Baujahr 2022, ist bei der Freiwilligen Feuerwehr Bodenkirchen außer Dienst zu nehmen und an die Freiwillige Feuerwehr Aich, Gemeinde Bodenkirchen, abzugeben. Das alte Fahrzeug MZF, Baujahr 1997 ist dann bei der Freiwilligen Feuerwehr Aich außer Dienst zu nehmen.
- l) Der **Nachweis der Verwendung** ist ausschließlich digital und online über das Bayern-Portal **mit dazugehörigen Anlagen** vorzulegen; hinsichtlich der Vorlagefrist wird auf Nr. 6.1 ANBest-K verwiesen. Abweichend von VV Nrn. 10 und 14 BayHO und Nr. 6 ANBest-K ist dafür das Formblatt nach Anlage 4, „Verwendungsbestätigung“, zu verwenden. Die Verwendungsbestätigung ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach Abschluss des Beschaffungsvorgangs, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums (Nr. 6.1 ANBest-K) vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen der vertieften Prüfung - siehe hierzu auch Ziffer 7 ANBest-K - können von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen zur Prüfung angefordert werden (z.B. Vergabeunterlagen, Vergabevermerk, Angebotsspiegel, Nachweis der EU-weiten Ausschreibung, Rechnungsbelege, Sachbuchauszüge).

Das Landratsamt Landshut erhält per E-Mail eine Kopie dieses Bewilligungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Wiesmeier